

## Nichtamtlicher Teil.

### Das amerikanische Gesetz zur Erleichterung des Schutzes nicht-englischer Werke.

Von Professor Ernst Röhlißberger, Bern.

Das von der American Publishers' Copyright League seit mehreren Jahren vorbereitete, von G. S. Putnam schon bei der IV. (Leipziger) Tagung des Internationalen Verleger-Kongresses (1901) als Abschlagszahlung an die Autoren des europäischen Kontinents angekündigte Gesetz zur Ermöglichung eines bessern Schutzes der in nicht-englischer Sprache geschriebenen Bücher ist vor Schluß der Session des amerikanischen Parlaments am 1. März angenommen worden, allerdings nicht in einer verbesserten, sondern eher in einer verschlimmerten Form, und hat am 3. März 1905 die Unterschrift des Präsidenten der Vereinigten Staaten erhalten.

Da es für deutsche und schweizerische Autoren und Verlagsunternehmen von großer Wichtigkeit sein kann, sich diesen Schutz unter Umständen sofort zu sichern, so sei im nachstehenden vorerst der Wortlaut des neuen Gesetzes, in welchen die abgeänderten Stellen im Druck hervorgehoben sind, sodann ein kurzer Kommentar dazu gegeben.

Gesetz betreffend die Abänderung der Sektion 4952 der Revidierten Statuten.

Von dem zum Kongreß versammelten Senat und der Kammer der Vereinigten Staaten Amerikas wird angeordnet, daß Sektion 4952 der Revidierten Statuten in folgender Fassung abgeändert wird:

„Sektion 4952: Der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Eigentümer irgend eines Buches, einer Land- oder Seekarte, eines dramatischen oder musikalischen Werks, einer Gravüre, eines Holzschnitts, eines Stiches, oder einer Photographie oder eines Negativs derselben oder eines Gemäldes, einer Zeichnung, eines Chromos, einer Statue oder Bildhauerarbeit und von Modellen oder Entwürfen, welche als Kunstwerke ausgeführt werden sollen, ebenso die Testamentsvollstrecker, Vertreter oder Rechtsnachfolger einer solchen Person sollen unter der Bedingung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes das ausschließliche Recht genießen, das Werk zu drucken oder wieder zu drucken, zu veröffentlichen, zu vervollständigen, wiederzugeben, auszuführen, zu vollenden und zu verkaufen und, wenn es sich um ein dramatisches Werk handelt, dasselbe öffentlich auszuführen und darzustellen oder es durch andere aufführen und darstellen zu lassen. Und die Urheber und ihre Rechtsnachfolger sollen das ausschließliche Recht besitzen, irgend eines ihrer Werke, für welches der Urheberrechtsschutz nach der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten erlangt worden ist, zu dramatisieren oder zu übersetzen.

Sodern der Urheber oder Eigentümer eines in einer fremden Sprache abgefaßten Buchs, das im Ausland vor dem Tage der Veröffentlichung in diesem Lande erscheint, oder seine Testamentsvollstrecker, Vertreter und Rechtsnachfolger ein vollständiges Exemplar dieses Werks mit Inbegriff aller Karten oder andern Illustrationen innerhalb dreißig Tagen nach der ersten Veröffentlichung des Buches im Auslande auf der Kongreßbibliothek von Washington, Distrikt Columbia, hinterlegen, und auf genanntem Exemplar, sowie auf allen, von einem solchen Buch in den Vereinigten Staaten verkauften oder vertriebenen Exemplaren, sei es auf

dem Titelblatt, sei es auf der unmittelbar darauffolgenden Seite einen Vermerk betreffend den Vorbehalt des Urheberrechts im Namen des Eigentümers sowie das genaue Datum der ersten Veröffentlichung dieses Buches in folgender Fassung anbringen:

Published, . . . . 19 . . . . Privilege of copyright in the United States reserved under the Act approved March 3, 1905, by . . . . (Veröffentlicht am . . . . 19 . . . . Urheberrechtsprivilegium in den Vereinigten Staaten, vorbehalten gemäß dem am 3. März 1905 bestätigten Gesetze, seitens des Herrn U. V.), und sofern er innerhalb 12 Monaten nach der ersten Veröffentlichung eines solchen Buches im Auslande, den Titel dieses Buches einreicht und zwei Exemplare in der Ursprache oder, nach seinem Belieben, zwei Exemplare in der Übersetzung desselben ins Englische, die von einem auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten hergestellten Satz oder davon abgezogenen Platten gedruckt sein und den von der gegenwärtigen Urheberrechtsgesetzgebung geforderten Urheberrechtsvermerk enthalten müssen, so sollen er und sie während einer Frist von 28 Jahren, vom Tage der Eintragung des Buchtitels oder der englischen Übersetzung des Buches, wie oben vorgesehen, an gerechnet, das ausschließliche Recht genießen, das genannte Buch zu drucken, wieder zu drucken, zu veröffentlichen, zu verkaufen, zu übersetzen oder zu dramatisieren. Jedoch soll dieses Gesetz einzig und allein auf die Bürger oder Untertanen eines fremden Staates oder Landes Anwendung finden, welche den Bürgern der Vereinigten Staaten Amerikas den Genuß des Urheberrechts auf wesentlich derselben Grundlage wie den eigenen Bürgern zusichern.“

Herr Thorvald Solberg, der tatkräftige Leiter des Copyright Office in Washington, hat nun zu diesem Gesetz summarische Direktiven erlassen und sich darüber ausgesprochen, wie der Schutz am sichersten erlangt werden könne. Diesen vorläufigen Direktiven, die später in vollständiger Ausgabe veröffentlicht werden sollen, entnehmen wir folgendes:

1. Geschützte Werke. Der Schutz erstreckt sich bloß auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes geschaffenen Bücher, die in einer nicht-englischen Sprache abgefaßt sind, sowie auf diejenigen Teile von schon früher veröffentlichten, aber in Neuauflage herausgegebenen Büchern, welche wirklich neu sind.

2. Geschützte Urheber. Der Urheber oder Eigentümer solcher in einer nicht-englischen Sprache abgefaßten Bücher oder ihre Testamentsvollstrecker, Vertreter und Rechtsnachfolger müssen Bürger oder Untertanen folgender Länder sein: Belgien, Chile, China, Costarica, Cuba, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien Mexiko, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweiz. Osterreichische Autoren sind also nicht geschützt.

Vorbehalt des Urheberrechts. Zur Erlangung des gesetzlichen Schutzes ist auf allen Exemplaren der ursprünglichen Ausgabe des zu schützenden Buchs und zwar auf dem Titelblatt oder auf der Rückseite desselben aufzudrucken: einmal das genaue Datum der Veröffentlichung, sodann der Name desjenigen, der sich das Urheberrecht als Eigentümer des Werks vorbehalten will, und